



## Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 07.10.2021

### **BV 86/2021/H Spendenannahme**

Der Hauptausschuss beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

**Dafür 6+1 Dagegen: Enthaltung: 1**  
**Die BV 86/2021/H wird mehrheitlich angenommen.**

### **BV 85/2021/H Ermächtigung ZVA „Obere Mandau“ zur Erteilung Planungsauftrag für Gemeinschaftsbaumaß- nahme „Silberteichsiedlung“**

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf fasst folgenden Beschluss:

Der ZVA „Obere Mandau“ wird ermächtigt in Verbindung mit Beschluss 58/2020/S Bau-Planung Risch Ingenieurgesellschaft mbH in 02763 Zittau mit den Planungsleistungen (Teil Stadt) im Rahmen der Gemeinschaftsbaumaßnahme „Kanal- und Straßenbau Silberteichsiedlung“ zu beauftragen.

**Dafür 7+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 85/2021/H wird einstimmig angenommen.**

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Seifhennersdorfer Stadtrat am 23.09.2021 mit Beschlussnummer 075/2021/H/S die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit folgenden Inhalten erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.769.630 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.990.770 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.221.140 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	206.825 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.100 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	175.725 Euro
- Gesamtergebnis auf	- 1.045.415 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis-kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	654.950 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basis-kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	- 390.465 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.460.305 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.827.920 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 367.615 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	385.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	486.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 100.200 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 467.815 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 1.032.068 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Kassenkredite werden bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 484.000 EUR veranschlagt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A):	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B):	490 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C):	490 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D):	490 Prozent
für Gewerbesteuer:	430 Prozent

Stadt Seifhennersdorf, den 05.11.2021

**K. Berndt**  
Bürgermeisterin



Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 03.09.2021 bis 13.09.2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Amtsblatt Nr. 08/2021 ortsüblich bekanntgemacht. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 22.09.2021 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan liegen nunmehr, gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO während der 45 KW 2021, im Sekretariat der Bürgermeisterin im Seifhennersdorfer Rathaus (Zimmer 9) während der folgenden Sprechzeiten der Stadtverwaltung zur kostenlosen Einsicht aus:

Dienstag, den 09.11.2021	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, den 11.11.2021	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag, den 12.11.2021	9:00 – 11:00 Uhr

Die Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Jahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Seitens des Landratsamtes Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung durch die gleichsam erfolgte Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes am 03.11.2021 bestätigt. Eine Beanstandung des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltssatzung des Jahres 2021 war seitens des Landratsamtes nicht veranlasst.

Gleichsam wurde das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Seifhennersdorf für die Jahre 2021 bis 2025 seitens des Landratsamtes Görlitz am 03.11.2021 genehmigt. Diese Genehmigung erfolgte unter folgenden Auflagen:

- Die Stadt Seifhennersdorf hat mit der Haushaltsplanung 2022, spätestens aber bis 31.03.2022, ein durch den Stadtrat beschlossenes fortgeschriebenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1–4 SächsGemO der Ergebnishaushalt bis spätestens

2025 ausgeglichen wird und somit die Liquidität der Stadt Seifhennersdorf und die dauernde Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden.

- Die Stadt Seifhennersdorf hat quartalsweise zum Quartalsende über den aktuellen Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Haushalts sicherungskonzeptes erstmals zum 31.12.2021 zu berichten.
- Soweit sich auf der Grundlage der Berichterstattung nach a) ergibt, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen in der geplanten Höhe nicht realisiert werden konnten, sind unverzüglich Ersatzmaßnahmen im entsprechenden Umfang zu beschließen.

Ferner hat die Stadt Seifhennersdorf dem Landratsamt Görlitz auf Grundlage der erteilten Bestätigung monatlich, beginnend zum 31.10.2021, über den Stand zur Inanspruchnahme eines Kassenkredites bzw. über die verfügbaren liquiden Mittel zu berichten.

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt dem Landratsamt Görlitz vorbehalten.

### Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 5. November 2021

**Berndt**  
Bürgermeisterin



### Impressum:

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf  
Erscheinungsdatum: 5.11.2021  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Homepage der Stadt Seifhennersdorf: [www.seifhennersdorf.de](http://www.seifhennersdorf.de)